

VERBAND
DER LEBENSMITTELKONTROLLEURE
SCHLESWIG-HOLSTEIN e.V.
Mitglied im Bundesverband der Lebensmittelkontrolleure e. V.



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3405

Verband der Lebensmittelkontrolleure im Lande Schleswig-Holstein e.V.
Angela Sus, Rehhorst 28, 23701 Eutin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt und Agrarausschuss
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Es schreibt Ihnen:
Angela Sus (Vorsitzende)
Rehhorst 28, 23701 Eutin
Tel. dienstl. 04521 / 788 640
Tel. priv. 04521 8408800
Tel. mobil 0152 53509724
E-Mail
angela.sus@lebensmittelkontrolle-sh.de

Eutin, den 29.12.2019

Stellungnahme des Verbandes der Lebensmittelkontrolleure im Lande Schleswig-Holstein e.V. zum Entwurf eines Gesetzes über die Pflicht zur Offenlegung transparenter Kontrollergebnisse (POTKG) – Drucksache 19/1704

Sehr geehrte Frau Tschanter,

recht herzlichen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum o.g. Gesetzesentwurf.

Die Verantwortung für die Offenlegung der Kontrollberichte wird zwar dem Lebensmittelunternehmer übertragen, dennoch müssen die Kontrollpersonen erhebliche Vorarbeit dafür leisten.

Zum Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

In **§ 2 (2) Satz 1** wird festgelegt, dass *der letzte amtliche Kontrollbericht offen gelegt werden soll*.

Der Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 unterscheidet nicht nach Plan- und Nachkontrollen, Verdachtskontrollen, die aufgrund Ermittlungstätigkeiten vorgenommen werden, Beschwerdekontrollen oder Kontrollen zur Überwachung einer Schnellwarnung.

Bei der Offenlegung eines Kontrollberichtes, der z.B. zur Überwachung einer Schnellwarnung dient, erfährt der Verbraucher nicht, wie es um die Hygiene im Betrieb bestellt ist. Somit ist dieser Bericht unserer Meinung nach nicht aussagekräftig und nicht zielführend im Sinne der POTKG.

Kritisch werden die Berichte bei Beschwerdekontrollen angesehen, da hier der Sachverhalt der Beschwerde beschrieben wird.

Kontrollberichte, die im Zuge einer Gaststättenerlaubnis bzw. zu Bauvorhaben angefertigt werden sind ebenso nicht aussagefähig und zielführend, da sie größtenteils beratenden Charakter haben.

Bankverbindung: Deutsche Bank Lübeck IBAN: **DE91 2307 0700 0253 1010 00** BIC: **DEUTDEDB237**
Ust. Nr. 11/295/78211

Internet: www.lebensmittelkontrolle-sh.de

Der Verband ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 KstG von der Körperschaftsteuer befreit.

Kontrollberichte werden auch eingesetzt, um beanstandete Befunde auszuwerten und Maßnahmen festzulegen. Auch hier besteht keine Aussagekraft über die Hygiene im Betrieb.

Im Artikel muss demnach klar definiert werden, dass es sich ausschließlich um Hygienekontrollen (risikoorientierte Plan- und deren Nachkontrollen) handelt, um dem Zweck des Gesetzes nachzukommen.

Im Gesetz ist es gewollt, dass mündige Verbraucher (aufgeklärt, interessiert, wissbegierig, lesefreudig) die Bewertung der Kontrollberichte übernimmt. Zwar werden im zukünftigen Bericht die Bereiche genannt, die kontrolliert und nicht kontrolliert wurden ebenso wie die Räume, bei denen Mängel festgestellt wurden und welche ohne Beanstandungen waren. Dennoch sehen wir darin eine große Gefahr, da der Verbraucher das Verhältnis von Beanstandungen und dem Gesamtbetrieb nicht einschätzen kann.

In der Begründung wird angegeben, dass auch ein auffälliges, einprägsames und zusätzliches Symbol auf dem Formblatt angebracht werden kann. Damit übernimmt der Kontrolleur die Beurteilung der Kontrolle, die ja eigentlich nicht gewollt ist. Unseres Erachtens ist aber genau das der einzig richtige Weg, da hier erfahrene fach- und sachkundige Personen die Bewertung über die Hygiene im Betrieb geben.

Im **§ 2 (2) Satz 3** ist geregelt, dass *etwaige personenbezogene Daten geschwärzt werden sollen*.

In der Begründung des jetzigen Entwurfes sollen die personenbezogenen Daten durch die Behörde geschwärzt werden.

Mit Einführung eines IT-gestützten Systems (Balvi mobil) werden die Kontrollberichte vor Ort ausgedruckt oder per E-Mail im Nachgang der Kontrolle an den Betreiber geschickt. In Abstimmung mit dem Ministerium für Justiz wird ein zweiter Bericht mit Formblatt automatisch aus Balvi mobil generiert, in dem die personenbezogenen Daten nicht mehr erscheinen. Hier können mehrere Exemplare ausgedruckt und die personenbezogenen Daten unkenntlich gemacht werden. Somit kein Problem.

Was ist aber mit den Kommunen, die dieses System nicht nutzen können oder wollen? Diese werden dann weiterhin das Durchschreibeverfahren nutzen, in dem das Original bei der Behörde verbleibt und der Durchschlag dem Lebensmittelunternehmer zur Verfügung gestellt wird. Werden nun auf dem Durchschlag alle personenbezogenen Angaben geschwärzt, stehen dem Lebensmittelunternehmer nicht mehr alle Daten der Kontrolle zu Verfügung. Ein weiteres Exemplar wäre von Nöten, damit hier die Daten geschwärzt werden können.

In **§ 3 (1) Satz 3** muss die *offenlegungspflichtige Person das Formblatt unverzüglich aushängen*.

Wie bereits erwähnt, wird das Formblatt im mobilen System mit dem Kontrollbericht versendet. Ein unverzügliches Aushängen ist somit erst nach Aushändigung möglich, wie für den Kontrollbericht in § 2 (3).

Das Ausfüllen des Formblattes erfordert einen zusätzlichen Aufwand für den Kontrolleur, sofern er nicht das IT-gestützte System (Balvi mobil) nutzt. Zudem ist das Formblatt in Papierform mitzuführen, indem nicht nur das Datum einzusetzen ist, sondern dem

Unternehmer auch noch erklärt werden muss, warum er das Formblatt und an welcher Stelle er es aushängen muss. Der Zeitfaktor ist hier ein ganz entscheidender.

In **§ 4 (2)** ist es nicht gestattet,

- 1. einen Kontrollbericht ohne Zustimmung der offenlegungspflichtigen Person mitzunehmen, zu fotografieren oder auf sonstige Art zu vervielfältigen oder*
- 2. einen Kontrollbericht ohne Zustimmung der offenlegungspflichtigen Person zu veröffentlichen oder ... zu ermöglichen.*

Wie ist das zu kontrollieren, wenn der Kontrollbericht im Eingangsbereich der Betriebsstätte aushängt oder auch in der Speisekarte zur Einsicht bereitgestellt wird? Das Handy ist schnell gezückt und das Foto gemacht!

Damit steht einer Verbreitung in den sozialen Medien im Internet nichts im Wege.

In **§ 5 (3)** wird die *Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten*

- 1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 4 die nach § 1 Absatz 2 der zuständigen Behörde übertragen.*

Die Übertragung der Verfolgung und Ahndung auf die zuständigen Behörden erfordert einen erheblichen Personalaufwand.

Bei Beschwerden über die Verweigerung der Einsichtnahme in den Kontrollbericht durch die offenlegungspflichtigen Personen wird grundsätzlich auch die Person angehört, die nicht offengelegt hat. In der Regel erfolgt die Anhörung im persönlichen Gespräch, was einen zusätzlichen Aufwand im Außendienst bedeutet.

Entgegen den Erwägungsgründen entstehen den Kommunen sowohl ein zeitlicher als auch ein finanzieller Mehraufwand.

Auf die Kommunen kommen finanzielle Kosten durch Neudruck etwaiger neuer Kontrollberichte und Ausdruck der Formulare zu. Um mit IT-gestützten Systemen zu arbeiten, ist die Anschaffung mobiler Erfassungsgeräte notwendig, was ebenso mit erheblichen Investitionen der Kommunen verbunden ist. Pro Arbeitsplatz werden hier ca. 2000 € incl. der laufenden Kosten für das Drucker-Spezialpapier angesetzt werden müssen.

In Zukunft reicht es nicht mehr aus, nur einen Kontrollbericht zu hinterlassen. Nun müssen die Kontrolleure ein zusätzliches Formular ausfüllen, dem Lebensmittelunternehmer erklären, warum und wie dieses auszuhängen ist und dafür sorgen, dass personenbezogene Daten geschwärzt werden. Zu den ohnehin schon zeitaufwändigen gesetzlichen Aufklärungen kommen nun noch die Beratungen und Ahndungen zu diesem Gesetz hinzu. Damit verlängert sich potentiell die Kontrollzeit. Der Personalmangel in der Überwachung ist hinlänglich bekannt! Zudem wird wohl auch ein hoher Beratungsaufwand bei den Verbrauchern entstehen, da diese nicht wissen, dass die Kontrollen risikoorientiert stattfinden (Kontrollfrequenz bis zu 3 Jahren) und davon ausgehen, dass Betriebe mindestens einmal jährlich kontrolliert werden.

Mit diesem Gesetz sollen die Betriebe motiviert werden, ihre Betriebe im Einklang mit den lebensmittel- und hygienerechtlichen Normen zu betreiben. Dieses setzt allerdings voraus, dass die Betreiber, gerade im gastronomischen Bereich, wissen, welche Rechtsvorschriften sie zu beachten haben. Solange es in Deutschland erlaubt ist, ohne Vorkenntnisse eine Gastronomie zu betreiben, wird auch dieses Gesetz nicht zur

besseren Hygiene beitragen. Dieser unausgesprochene Zwang zur Offenlegung der Kontrollberichte durch das Gesetz kann keine Ordnungsverfügung ersetzen.

Der Landesverband der Lebensmittelkontrolleure steht einem Transparenzsystem nicht ablehnend, aber doch sehr kritisch gegenüber. Wir sind der Auffassung, wie auch der Bundesverband der Lebensmittelkontrolleure, dass nur eine bundeseinheitliche Lösung zur Transparenz der Kontrollergebnisse im Sinne des Verbrauchers sein kann.

Mit freundlichen Grüßen

A. Sus